

# Transponierung bei Fusion

*Mitgeteilt von Martin Arnold,  
Gerichtsschreiber, Lausanne*

Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 15.8.2000 entschieden, dass die unter Art. 21 Abs. 1 lit. C BdBSt entwickelte Rechtsprechung zur Besteuerung von Vermögenserträgen bei einer so genannten Transponierung auch unter der Herrschaft des DBG weiter geführt wird. Es ging um einen Fall, in dem eine überschuldete Aktiengesellschaft eine andere Aktiengesellschaft, die den gleichen Aktionären gehörte, durch Fusion über-

nommen hat. Bei der Fusion wurde der Bilanzverlust der übernehmenden Gesellschaft (Aktienkapital, Reserven und Gewinnvortrag) beseitigt. Die übernehmende Gesellschaft wurde somit zulasten des Eigenkapitals der übernommenen Gesellschaft buchmässig saniert. Eine solche Sanierung wäre ansonsten nur durch Zuschüsse aus dem Privatvermögen der Aktionäre möglich gewesen. Das Bundesgericht hat erkannt, dass ein solcher Fusionsvorgang zu einer steuerbaren geldwerten Leistung an die Aktionäre führt, und zwar in der Höhe, in der das Eigenkapital der übernommenen Gesellschaft durch das Fusions-Disagio vermindert wurde.

Der Entscheid ist zur Veröffentlichung bestimmt;  
nicht in der Amtlichen Sammlung.